

# GEMEINDE OETWIL AM SEE

## Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 8.12.1997

---

### **Grundlagen**

#### Art. 1 *Gesetzliche Vorgaben*

Die Gemeindeversammlung Oetwil am See erlässt aufgrund von § 4 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen sowie Art. 12 der Gemeindeordnung folgende ergänzende Bestimmungen.

#### Art. 2 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

### **Zuständigkeiten**

#### Art. 3 *Organe/Funktionäre*

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie für den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Der Gemeinderat bezeichnet das für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied.

Als Friedhofvorsteher/-in amtiert der Zivilstandsbeamte/die Zivilstandsbeamtin der Gemeinde. Er/sie beaufsichtigt den Friedhof, leitet die Bestattungen administrativ und koordiniert den Einsatz der mitwirkenden Institutionen. Der Gemeinderat kann dem/der Friedhofvorsteher/-in weitere Vollzugskompetenzen übertragen.

Der Gemeinderat bestimmt einen Friedhofgärtner/eine Friedhofgärtnerin und regelt dessen/deren Aufgaben vertraglich.

Der Gemeinderat schliesst Verträge mit Bestattungsinstitutionen ab.

## **Abdankungen und Bestattungen**

### **Art. 4**            *Transport und Aufbahrung*

Die Überführung der Verstorbenen erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragte Spezialfirma. Zugang zu Aufbahrungsräumen vermittelt das Zivilstandsamt. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

### **Art. 5**            *Bestattung*

Bestattungen werden in Absprache mit den Angehörigen vom Zivilstandsamt festgesetzt.

### **Art. 6**            *Abdankung*

Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche oder auf dem Friedhof statt und werden von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Zivilstandsamt vereinbart.

### **Art. 7**            *Bekanntmachung*

In der Regel erfolgt eine amtliche Todesanzeige mit Kurzanzeigen zur Abdankung im Publikationsorgan der Gemeinde.

## **Friedhof / Grabarten, Grabpflege**

### **Art. 8**            *Zweckbestimmung des Friedhofs*

Der Friedhof dient der Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern.

Über die ausnahmsweise Bestattung auswärtiger Personen entscheidet auf Gesuch hin das Zivilstandsamt.

### **Art. 9**            *Beisetzungsordnung*

In den Grabfeldern wird der Sarg oder die Urne nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

In einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Urnen- oder Reihengräber sowie in Urnennischen beigesetzt werden.

Die Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen müssen nach der Grabräumung keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10 *Grabarten*

Der Friedhof umfasst folgende Grabarten:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern unter 12 Jahren
- Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
- Reihen-Urnengräber
- Urnennischen für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Art. 11 *Grabnummern und Namensschilder*

Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Grabnummer, ferner bis zur Setzung des Steines ein Namensschild mit Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen.

Art. 12 *Ruhezeiten*

Die Ruhezeiten richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung und betragen für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

Art. 13 *Grabräumung*

Nach Ablauf der in Art. 12 erwähnten Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen an. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Den Hinterbliebenen wird genügend Zeit für die Entfernung der Grabmäler und Pflanzen gelassen. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material.

Art. 14 *Ausgrabungen, Urnenverlegungen*

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderswo bestattet oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Anordnungen von Strafuntersuchungen bleiben vorbehalten.

Urnenverlegungen unterliegen der Bewilligung des Zivilstandsamtes. Die entstehenden Kosten sind vom Gestuchsteller zu tragen.

Art. 15 *Ruhe und Ordnung*

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Der Gemeinderat trifft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen.

Art. 16 *Öffnungszeiten*

Der Friedhof ist täglich geöffnet

Art. 17 *Grabmäler und Bepflanzung*

Die Grabmäler sowie die Bepflanzungen der Grabstätten sollen sich harmonisch der Umgebung anpassen und die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Der Gemeinderat erlässt dazu nähere Vorschriften.

## **Kosten**

Art. 18 *Leistungen der Gemeinde*

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- einen einfachen Sarg (bzw. eine einfache Urne) und die Einsargung
- den Transport innerhalb der Gemeinde und aus den Nachbargemeinden
- das Aufbahnen in der Friedhofhalle
- die Benützung der Abdankungshalle
- die Überlassung eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Grabnummer und das Namensschild
- die Randbepflanzung des Grabes
- das Grabgeläut
- die Kremationsgebühr

Verlangen die Angehörigen weitere Leistungen wie besondere Ausführungen des Sarges usw., so haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Wird ein Gemeindegewohner auswärts beerdigt, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten gemäss kantonalen Vorschriften, soweit ihnen solche verrechnet werden.

Für die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden sämtliche Bestattungskosten zuzüglich Grabplatzgebühr verrechnet. Der Gemeinderat legt die Ansätze fest.

### **Schlussbestimmungen**

#### *Art. 19        Beschwerden, Rekurse*

Beschwerden sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Meilen erhoben werden.

#### *Art. 20        Strafbestimmungen*

Übertretungen dieser Verordnung und ergänzender Erlasse können mit Busse geahndet und in schweren Fällen gerichtlich verfolgt werden.

#### *Art. 21        Inkraftsetzung*

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 25. April 1977. Sie wird mit der Rechtskraft des zustimmenden Gemeindeversammlungsbeschlusses gültig.

Durch die Gemeindeversammlung Oetwil am See erlassen am 8.12.1997.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:            Der Schreiber:

R. Schwegler            W. Näf